

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 7. Oktober 2002****in der Rechtssache T-24/01: Claire Staelen gegen Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament <sup>(1)</sup>****(Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde — Unzulässigkeit)**

(2003/C 19/66)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-24/01, Claire Staelen, Bedienstete auf Zeit des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Bridel (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Choucroun, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: F. Anton und A. Pilette) und Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. F. de Wachter und D. Moore) wegen Aufhebung des gesamten Verfahrens zur Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten des Auswahlverfahrens EUR/A/151/98 oder der Entscheidung des Prüfungsausschusses, mit der die Klägerin nicht zu den auf die Prüfung VII.A.d folgenden Prüfungen zugelassen wurde, hilfsweise wegen Ersatzes des angeblich entstandenen immateriellen Schadens, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 7. Oktober 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage T-24/01 wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen, soweit sie sich gegen den Rat richtet.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Rahmen der vorliegenden Klage einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung, soweit sich die Klage gegen den Rat richtet.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 24.3.2001.

**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 21. Oktober 2002****in der Rechtssache T-97/01, Christos Gogos gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>****(Erledigung der Hauptsache)**

(2003/C 19/67)

*(Verfahrenssprache: Griechisch)*

In der Rechtssache T-97/01, Christos Gogos, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozessbe-

vollmächtiger: Rechtsanwalt C. Tagaras, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Tse-repa-Lacombe und M. J. Currall), im Wesentlichen wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des internen Auswahlverfahrens KOM/A/17/96, den Kläger mit der Begründung nicht in die Eignungsliste aufzunehmen, dass er in der mündlichen Prüfung die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht habe, und wegen Ersatzes des angeblich erlittenen materiellen und immateriellen Schadens, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. Forwood sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: H. Jung — am 21. Oktober 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Hauptsache ist erledigt.*
2. *Die Kommission trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 186 vom 30.6.2001.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ****vom 17. Oktober 2002****in der Rechtssache T-215/02 R: Santiago Gómez-Reino gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften****(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Beamte — Zulässigkeit — Beschwerende Maßnahme)**

(2003/C 19/68)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-215/02 R, Santiago Gómez-Reino, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtiger: Rechtsanwalt M.-A. Lucas, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. P. Hartvig und J. Currall), wegen einstweiliger Anordnungen, 1. bestimmte Unterlagen vorzulegen, 2. eine Reihe von Entscheidungen oder das Verbot aufzuheben, über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) in Zukunft Entscheidungen zu erlassen, und 3. Maßnahmen nach Artikel 24 des Statuts für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften zu erlassen, hat der Präsident des Gerichts am